

Satzung

Präambel

Aufgabe des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen im Sinne der Waldorfpädagogik.

§ 1 Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit

Der Verein führt den Namen „Rudolf Steiner Schule Bochum e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Bochum und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum eingetragen. Der Verein ist Mitglied im „Bund der Freien Waldorfschulen“.

§ 2 Zweck, Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Mittelbeschaffung zur ideellen und materiellen Förderung des Schulträgers.
- Fortbildungsveranstaltungen für Eltern, Lehrer, Mitarbeiter und Freunde der Schule in Form von Vorträgen, Seminaren, künstlerischen Kursen usw. anbieten.
- Veranstaltung von Musikförderprojekten für Kinder und Jugendliche.
- Förderung von pädagogischer Forschung in Form von Projekten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten sowie vereinsbezogene Daten. Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Einen Anspruch auf Mitgliedschaft im Verein haben:

1. Erziehungsberechtigte, von denen mindestens ein Kind die Rudolf Steiner Schule Bochum besucht.
2. Mitarbeiter der Schule, solange ein gültiger Arbeitsvertrag besteht.
3. Die unter 1. genannten Personen erlangen die Mitgliedschaft durch Beitrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist.

4. Darüber hinaus kann Mitglied des Vereins jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist hierfür ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Entsprechendes gilt für Personen gem. Nr. 1 oder 2, wenn sich die vorgeschriebenen Voraussetzungen ändern. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein oder wenn die Voraussetzungen des § 3 Nr. 1 oder 2 nicht mehr vorliegen.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Das auszuschließende Mitglied kann verlangen, dass ihm die Gründe für den Beschluss schriftlich vom Vorstand mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb einer Woche nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung die Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Beschluss entscheidet.
4. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Geleistete Beiträge können nicht zurückgefordert werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Die Vereinsmitglieder von denen mindestens ein Kind die Rudolf Steiner Schule Bochum besucht, verpflichten sich in einer gesonderten Erklärung, sich durch Beiträge an den Verein und an den Waldorfschulverein Ruhrgebiet e.V. an der Aufbringung der Eigenleistung der Schule zu beteiligen.

Höhe und Fälligkeit dieser Beiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

Der Vorstand kann den Beitragskreis ermächtigen, in geeigneten Fällen Gebühren, Schulbeiträge und Umlagen zu erlassen, zu ermäßigen oder zu stunden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Aufgaben zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes.
- Entlastung des Vorstandes.
- Beschlussfassung der Beitragsordnung - Festsetzung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen auf Vorschlag des Vorstandes -.

- Bestätigung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sowie Auflösung des Vereins.
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal, sollte jedoch zweimal im Jahr einberufen werden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Zur Mitgliederversammlung kann auch per E-Mail eingeladen werden. Es wird die E-Mail-Adresse verwendet, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe und Nennung der Tagesordnung beantragt.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Der Vorstand bestimmt einen Versammlungsleiter.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Bevollmächtigung eines anderen zur Ausübung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.

Eine Zweckänderung kann nur mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder und nur in Abstimmung mit dem Finanzamt beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsmäßig einberufen wurde.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss der Schulöffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Personen.

Er bestellt mindestens zwei, höchstens fünf seiner Mitglieder als geschäftsführende Vorstandsmitglieder. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Ihre Bestellung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich.

Die Haftung der Vorstandsmitglieder in ihrer Eigenschaft als solche ist im Verhältnis zu den Mitgliedern und dem Verein auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Bei Bedarf können Tätigkeiten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 oder 26a EStG (Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach 9.8 trifft die Mitgliederversammlung

§ 12 Zuständigkeit und Arbeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der Geschäfte;
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern;
- Einstellung der Mitarbeiter unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen und juristischen Gesichtspunkte;

zur Durchführung seiner Aufgaben setzt er eine Verwaltung ein, die an seine Vorgaben gebunden ist;

formale Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder Verwaltungsbehörde verlangt werden, kann der Vorstand selbständig beschließen.

der Vorstand kann Aufgaben an Arbeitskreise übertragen;

der Vorstand unterstützt die Arbeitskreise und Initiativen des Vereins organisatorisch, beratend und informierend. Der Vorstand ist gegenüber dem Schulparlament des Schulträgers und gegenüber der Mitgliederversammlung berichts- und rechenschaftspflichtig. Für Vorstandsarbeit kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Wahl, Amtsdauer und Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Schulparlaments auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger berufen.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder auf einer besonderen dazu eingeladenen Versammlung beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, bestimmt der Vorstand zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Bund der Freien Waldorfschulen e.V. in Stuttgart der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bochum, den 12.5.2014